

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2009

Nr. 2009/305

KR.Nr. A 164/2008 (VWD)

**Auftrag Walter Schürch (SP, Grenchen): Änderung der Verordnung über Pilzschantage und Sammelvorschriften (29.10.2008);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

§ 2. Pilzsammeln im ortsüblichen Umfang

Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

Das Sammeln von wildwachsenden Pilzen ist im ortsüblichen Umfange gestattet, soweit es sich nicht um geschützte Arten handelt und falls die Art am Standort oder in der näheren Umgebung häufig ist.

Der Teilsatz «unter Vorbehalt von § 3» ist ersatzlos zu streichen.

§ 3. Pilzsammeln

¹ Während der ersten sieben Tage jedes Monats ist das Sammeln von Pilzen verboten. Soll ersatzlos gestrichen werden.

2. Begründung

Eine Langzeitstudie für Wald, Schnee und Landschaft WSL führte zum Ergebnis, dass das Pflücken von Pilzen keinen Einfluss auf zukünftige Ernteerträge und die Artenvielfalt der Pilzbestände hat.

Es macht wenig Sinn Sammelvorschriften, die sich aus wissenschaftlichen und naturschützerischen Gründen nicht rechtfertigen lassen und die dem Zweckartikel der Verordnung nicht entsprechen, aufrechtzuerhalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

In unserer Stellungnahme (RRB 2008/1374) vom 12. August 2008 zur Interpellation Walter Schürch (SP, Grenchen) vom 14. Mai 2008 betreffend Sammeleinschränkungen beim Pilzsammeln wurden die Gründe, die für eine Aufhebung resp. Beibehaltung der bestehenden Pilzschantage und Sammelvorschriften sprechen, eingehend dargelegt. Wir kamen zum Schluss, dass die Pilzsammelvorschriften nicht aufzuheben seien. Auch wenn sich Sammelvorschriften sowohl aus wissenschaftlichen als auch naturschützerischen Gründen kaum rechtfertigen lassen, fördern solche Massnahmen doch das Bewusstsein für einen schonenden Umgang mit einer natürlichen Ressource, den Pilzen. Zudem grenzen die bedeutenden Pilzsammelgebiete des Kantons (v.a. Bucheggberg, Wasseramt, Aaregäu)

mehrheitlich an den Kanton Bern, was für eine Harmonisierung mit den entsprechenden Bestimmungen resp. für eine Beibehaltung der bestehenden Verordnung spricht.

Im Rahmen der Behandlung der Interpellation Walter Schürch (SP, Grenchen) anlässlich der Kantonsratssession vom 29. Oktober 2008 bekundeten sowohl der Fraktionssprecher der CVP als auch die Fraktionssprecherin der FdP und der Interpellant Mühe mit der Begründung des Regierungsrates die Einschränkungen aufrecht zu erhalten. Einen Auftrag für die Aufhebung von Sammeleinschränkungen für Pilze würden die genannten Fraktionen auch mehrheitlich unterstützen.

Auf Grund dieser klaren Meinungsäusserungen und der zu erwartenden Mehrheitsverhältnisse kommen wir zum Entschluss, die Verordnung über Pilzschontage und Sammelvorschriften (RRB vom 27. April 1998, BGS 435.147) auf den nächst möglichen Termin ersatzlos aufzuheben. Eine ledigliche Änderung, wie sie im Auftrag Walter Schürch vorgeschlagen wird, macht kaum Sinn und ist noch weniger vollziehbar als die bestehende Verordnung. Die für § 2 Absatz 1 beantragte Änderung ist einerseits nicht nötig, da das Sammeln von Pilzen in ortsüblichem Umfang bereits in Art. 699 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) geregelt und das unberechtigte Sammeln geschützter Grosspilze (12 Arten von ca. 5'000) in Art. 20 Absatz 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1) untersagt ist. Andererseits lässt sich kaum feststellen und noch viel weniger kontrollieren, ob eine Art an einem Standort oder in der näheren Umgebung häufig ist oder nicht.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Die Verordnung über Pilzschontage und Sammelvorschriften ist auf den nächst möglichen Termin ersatzlos aufzuheben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, vö, ek)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
Aktuarin Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat